

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Venturetec Rotating Systems GmbH

### I. Allgemeines

1. Für die Geschäftsbeziehung mit Lieferanten und Auftragnehmern (nachfolgend einheitlich „**Lieferanten**“) mit Venturetec Rotating Systems GmbH (nachfolgend „**VENTURETEC**“ oder „**wir**“) gelten im Bereich des Einkaufs durch VENTURETEC ausschließlich die nachstehenden Bedingungen (nachfolgend „**Allgemeine Einkaufsbedingungen**“ oder „**AEB**“). Sie gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (i.S.d. § 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
2. Die AEB gelten insbesondere für Verträge über die Bestellung, den Einkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen und Leistungen, ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant diese selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft.
3. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als VENTURETEC ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dann erfolgt die Anerkennung nur für den Einzelfall, nicht jedoch für künftige Lieferungen/Leistungen. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn den AGB des Lieferanten im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird oder wenn VENTURETEC in Kenntnis der AGB des Lieferanten die Ware und/oder Lieferungen/Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt oder diese bezahlt.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (zum Beispiel Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (zum Beispiel Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.
5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

### II. Vertragsschluss, Vertragsänderung, Vertretung, Individualabreden

1. Unsere Aufträge und Bestellungen erfolgen in schriftlicher Form. Zur Erteilung von Aufträgen/Bestellungen in anderer Form sind, mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen, Mitarbeiter von VENTURETEC nicht berechtigt, es sei denn sie sind aufgrund einer schriftlich erteilten und dem Lieferanten bekannten Vollmacht hierzu berechtigt.
2. Die Aufträge und Bestellungen sind vom Lieferanten umgehend zu bestätigen. Bis zum Eingang der Bestätigung kann VENTURETEC den Auftrag noch widerrufen.

3. Auf offensichtliche Irrtümer (zum Beispiel Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen bei oder nach Vertragsschluss mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von VENTURETEC nicht berechtigt, von schriftlichen Vereinbarungen oder diesen AEB abweichende Abreden zu treffen, es sei denn, sie sind aufgrund einer schriftlich erteilten und dem Lieferanten bekannten Vollmacht hierzu berechtigt. Für den Inhalt individueller Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

### **III. Lieferzeit und Lieferverzug**

1. Der von uns in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, gilt § 271 BGB.
2. Der Verkäufer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Mehrkosten, die für eine beschleunigte Lieferung oder Beförderung anfallen, um einen vereinbarten Liefertermin zu halten, sind vom Lieferanten zu tragen.
3. Im Falle nicht fristgerechter Lieferung/Leistung ist VENTURETEC berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Beschränkungen der Haftung seitens des Lieferanten für den Fall des Lieferverzuges werden nicht anerkannt.
4. Bei Kurzarbeit, Betriebsunterbrechungen und sonstigen Fällen der Betriebsruhe, die VENTURETEC ohne eigenes Verschulden an der Annahme der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten hindern (insbesondere infolge pandemiebedingter Störungen), werden die Parteien soweit möglich einen geeigneten Ersatztermin vereinbaren. Die gegenseitigen Pflichten der Parteien sind in diesen Fällen für die Dauer des betriebsunterbrechenden Ereignisses suspendiert. VENTURETEC wird den Lieferanten nach Möglichkeit rechtzeitig ansprechen.

### **IV. Leistung, Lieferung, Erfüllungsort und Gefahrübergang**

1. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt. Von der Bestellung abweichende Mehr- oder Minderlieferungen oder -leistungen werden nicht anerkannt. Mindermengen von höchstens 5% der bestellten Menge gelten als genehmigungsfähig, wobei eine entsprechende Erklärung seitens VENTURETEC ausdrücklich (und nicht lediglich durch konkludentes Verhalten) zu erfolgen hat.

2. Der Lieferant darf ihm obliegende Aufgaben nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Unterlieferanten vergeben, die seitens VENTURTEC nicht unbillig verweigert werden darf. Im Falle der Weitergabe an Unterlieferanten verbleibt der Lieferant gegenüber VENTURTEC verantwortlich.
3. Der Lieferant trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.
4. Sämtliche Lieferungen erfolgen – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung – frei Haus, einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten, an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und ist nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Kaufbeuren zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung. Der Lieferant trägt alle Kosten und Gefahren, die im Zusammenhang mit der Beförderung der Ware bis zum Bestimmungsort stehen und hat die Verpflichtung, die Ware nicht nur für die Ausfuhr, sondern auch für die Einfuhr freizumachen, alle Abgaben sowohl für die Aus- als auch für die Einfuhr zu zahlen sowie alle Zollformalitäten zu erledigen.
5. Der Lieferant trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße und sachgemäße Verpackung sowie Ver- und Entladung. Die Rücknahme des Verpackungsmaterials richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (insbesondere VerpackungsG). Leistungsort für die Rücknahme der Verpackung/Transportverpackung ist stets der Ort der Übergabe der Waren.
6. Den Lieferungen hat der Lieferant einen Lieferschein mit Mengen- und Maßangabe unter Angabe der Bestellnummer beizulegen.
7. Der Gefahrübergang erfolgt, auch wenn Versendung vereinbart ist, erst mit Übergabe an dem vereinbarten Bestimmungsort bzw. soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich bestimmt ist, mit Abnahme der Lieferung/Leistung durch VENTURETEC.
8. Der Lieferant hat uns vollumfänglich und rechtzeitig aufzuklären über sämtliche erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und die Nutzung der Lieferungen und Leistungen.

## **V. Abnahme von Werkleistungen**

1. Ist eine Abnahme von Werkleistungen (§ 631 BGB) gesetzlich oder vertraglich bestimmt, findet diese nach Fertigstellung des Werkes förmlich durch uns durch Gegenzeichnung auf einem Abnahmeprotokoll statt. Bei Leistungen, die durch die weitere Ausführung später nicht mehr überprüft und untersucht werden können, hat der Lieferant uns unverzüglich schriftlich zur Prüfung aufzufordern. Vorbehaltlich der Regelung gemäß § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB ist die Fiktion der Abnahme durch Schweigen auf ein Abnahmeersuchen des Lieferanten, durch Zahlung oder durch tatsächliche Ingebrauchnahme ausgeschlossen.
2. Behördlich vorgeschriebene Abnahmen jeglicher Art, insbesondere Abnahmen durch anerkannte Sachverständige, hat der Lieferant vor der Abnahme der Werkleistung auf eigene Kosten zu veranlassen, sofern diese Leistung nicht ausdrücklich vom Leistungsumfang ausgenommen ist. Amtliche Bescheinigungen über die

Mängelfreiheit und etwaige behördliche Abnahmen sind uns vollumfänglich und rechtzeitig vor der Abnahme der Werkleistung zuzuleiten.

## **VI. Qualitätsmanagement/Ausgangskontrolle von Lieferungen und Leistungen**

Der Lieferant muss für seine Lieferungen und Leistungen die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die anwendbaren Sicherheitsvorschriften sowie die vereinbarten technischen Spezifikationen und Daten einhalten. Der Lieferant hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überwachen. Vor der jeweiligen Lieferung wird der Lieferant sich vergewissern, dass die zur Lieferung bestimmten Liefergegenstände frei von Mängeln sind und den vereinbarten technischen Anforderungen entsprechen und uns dies in Textform bestätigen.

## **VII. Ersatzteile**

Der Lieferant stellt sicher, dass er uns für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Beendigung der Lieferbeziehung zu angemessenen Bedingungen mit den Liefergegenständen oder Teilen davon als Ersatzteile beliefern kann.

## **VIII. Zutrittsrecht und Auditierung**

VENTURETEC wird nach rechtzeitiger Voranmeldung während der gewöhnlichen Geschäfts- und Betriebszeiten ein Zutrittsrecht zu allen relevanten Bereichen zugestanden. In diesem Rahmen können auch System-, Prozess- oder Produktaudits durchgeführt werden. Ein entsprechendes Zutrittsrecht gewährt der Lieferant bei Bedarf auch Kunden von VENTURETEC und der jeweiligen Behörde bzw. Dienststelle, welche mit dem Vorgang direkt oder indirekt in Verbindung steht. Auf Wunsch gewährt der Lieferant Einsicht in qualitätsbezogene Fertigungs- und Prüfunterlagen sowie in sonstige, mit der Herstellung der zu liefernden Produkte in Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Dokumente. Bei Qualitätsproblemen, welche möglicherweise durch Dritte verursacht wurden, wird VENTURETEC ermöglicht, gemeinsam mit dem Lieferanten ein gemeinsames Audit bei Unterauftragnehmern durchzuführen.

## **IX. Preise, Rechnung und Zahlungsbedingungen**

1. Die im Auftrag bzw. der Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Nachträgliche Änderungen sind nur möglich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
2. Alle Preise verstehen sich inklusive der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese nicht separat ausgewiesen ist. Sofern im Einzelfall nicht anders vereinbart, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten, insbesondere alle Verpackungs-, Transport-, Zoll- und Versicherungskosten mit ein.
3. Rechnungen sind unter Angabe von Bestellnummer, Rechnungsnummer, Bestellposition, Stückzahl pro Lieferung, Einzel- und Gesamtpreis unverzüglich nach Lieferung bzw. Erbringung der Leistung zu übersenden. Zahlungs- und Skontofristen

laufen vom Tag des Rechnungseingangs an, jedoch nicht vor dem Tag des Eingangs des Liefergegenstands bzw. der vollständigen Erbringung der Leistung. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsstellung fällig. Wenn wir die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Lieferant 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

4. VENTURTEC schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen.
5. Zahlungen durch VENTURETEC gelten nicht als Anerkennung für eine ordnungsgemäße Lieferung.
6. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Lieferanten ist nur zulässig, soweit die Gegenforderungen unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **X. Mangelhafte Lieferung, Gewährleistungsansprüche, Freistellung bei Rechtsmangel**

1. Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so richten sich unsere Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen in diesen AEB nichts anderes ergibt. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
2. Der Lieferant hat uns bei Rechtsmängeln von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.
3. Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere äußerlich erkennbar sind (zum Beispiel Transportbeschädigungen, erkennbare Abweichungen in Identität und Menge) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Solche Mängel werden wir unverzüglich rügen. Ferner rügen wir Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
4. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
5. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.
6. Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Ziffer X.5 gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien

Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (zum Beispiel wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

7. Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

## **XI. Lieferantenregress**

1. Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.
2. Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
3. Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, zum Beispiel durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

## **XII. Haftung des Lieferanten**

Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen werden nicht anerkannt. Dies gilt insbesondere auch für Beschränkung der Haftung auf Höchstbeträge oder bestimmte Schäden oder die Verkürzung der gesetzlichen Verjährungsfristen.

## **XIII. Produkthaftung, Freistellung, Versicherung**

1. Der Lieferant hat uns von Ansprüchen Dritter aufgrund fehlerhafter Produkte freizustellen, wenn und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Produktes verursacht wurde, und dieser eine Haftung des Lieferanten im

Außenverhältnis begründet. Sofern und soweit wir verpflichtet sind, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen oder hierbei zu unterstützen, trägt der Lieferant die mit der Rückrufaktion verbundenen entsprechenden Kosten.

2. Der Verkäufer ist verpflichtet, während der Laufzeit dieses Vertrages stets eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Mindestdeckungssumme für Personenschaden bzw. Sachschaden zu unterhalten. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

#### **XIV. Eigentumsvorbehalt des Lieferanten**

Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Liefergegenstände beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte des Lieferanten oder Dritter werden nicht anerkannt.

#### **XV. Modelle, Werkzeuge und Beistellungen**

1. Werden von einem Lieferanten auf Kosten von VENTURETEC Werkzeuge oder Modelle angefertigt, so erhalten wir, sofern nicht anders vereinbart, in dem Umfang, in dem wir uns an den nachgewiesenen Kosten beteiligen, Voll- bzw. Miteigentum. Die Werkzeuge gehen mit Zahlung in unser (Mit-)Eigentum über. Sie verbleiben leihweise beim Lieferanten und sind durch den Lieferanten als unser (Mit-)Eigentum zu kennzeichnen. Der Lieferant trägt die Kosten für die Unterhaltung, Reparatur und den Ersatz der Werkzeuge. Ersatzwerkzeuge stehen entsprechend unserem Anteil am Ursprungswerkzeug in unserem Eigentum. Bei Miteigentum an einem Werkzeug steht uns ein Vorkaufsrecht an dem Miteigentumsanteil des Lieferanten zu. Der Lieferant ist verpflichtet, die Gegenstände auch nach Beendigung des Auftrags zu verwahren und auf Aufforderung an VENTURETEC herauszugeben bzw. falls noch nicht geschehen, das Eigentum daran zu verschaffen.
2. Der Lieferant hat Werkzeuge, die in unserem (Mit-)Eigentum stehen, ausschließlich zur Fertigung der Liefergegenstände einzusetzen. Der Lieferant ist nur mit unserer Genehmigung befugt, tatsächlich oder rechtlich über die Werkzeuge zu verfügen, ihren Standort zu verlagern oder sie dauerhaft funktionsunfähig zu machen. Auch die Verwertung von Modellen und Werkzeugen und der Weiterverkauf hieraus hergestellter Teile, ist ohne die ausdrückliche Genehmigung von VENTURETEC nicht gestattet.
3. An von uns beigestellten Stoffen, Teilen, Behältern, Spezialverpackungen, Werkzeugen, Messmitteln oder ähnlichem (Beistellungen) behalten wir uns das Eigentum vor. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung von Beistellungen mit uns nicht gehörenden Gegenständen erhalten wir im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentum an dem neuen Erzeugnis. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den Beistellungen nicht zu.

4. VENTURETEC behält sich außerdem sämtliche Rechte an allen von VENTURETEC vor oder nach Vertragsschluss dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Mustern, Abbildungen, Modellen sowie sonstigen Unterlagen und Hilfsmitteln körperlicher oder unkörperlicher Art vor.

## **XVI. Software**

Soweit zum Lieferumfang nicht-standardisierte Software gehört, erklärt sich der Lieferant für die Dauer von 5 Jahren ab Lieferung des Liefergegenstandes bereit, nach unseren Vorgaben Veränderungen/Verbesserungen der Software gegen angemessene Kostenerstattung vorzunehmen. Soweit die Software von Vorlieferanten stammt, wird er diese entsprechend verpflichten.

## **XVII. Verjährung**

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend in diesen AEB nichts anderes bestimmt ist.
2. Soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist gilt, haftet der Lieferant für Sachmängel, die innerhalb von 36 Monaten ab Eingang der Lieferung bei uns bzw. ab Abnahme (wenn eine solche gesetzlich oder vertraglich bestimmt ist) auftreten. Im Falle der Nacherfüllung verlängert sich die Frist um die Zeit, in der der Liefergegenstand nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Für die Nacherfüllung gelten dieselben Fristen. Die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln tritt frühestens zwei Monate nach dem die Ansprüche des Endkunden erfüllt sind ein, endet jedoch spätestens 5 Jahre nach Lieferung an uns.
3. Die Verjährungsfrist nach Abs. 2 gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

## **XVIII. Geheimhaltung und Vertraulichkeit**

Der Lieferant wird die ihm von uns überlassenen technischen und kaufmännischen Informationen wie etwa Zeichnungen, Unterlagen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Schablonen, Datenträger etc. geheim halten, Dritten (auch Unterlieferanten) nicht ohne unsere schriftliche Zustimmung zugänglich machen und nicht für andere als die von uns bestimmten Zwecke verwenden. Dies gilt entsprechend für Vervielfältigungen einschließlich deren Speicherung. Diese Verpflichtung gilt auch nach Erfüllung des Vertrags. Sie gilt nicht für Informationen, die ihm bei Empfang bereits berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die – ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien – allgemein bekannt sind oder werden oder für die ihm schriftlich die Erlaubnis zu einer anderweitigen Nutzung erteilt

worden ist. Der Lieferant darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht mit seiner Geschäftsbeziehung mit uns werben.

## **XIX. Compliance/Einhaltung von Gesetzen und Exportkontrolle**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze, kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften sowie, soweit anwendbar, Exportkontrollgesetze und -vorschriften der EU, des EWR, der USA oder andere Exportkontrollvorschriften.
2. Der Lieferant wird, soweit anwendbar, sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen auf dem Markt der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.
3. Der Lieferant ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jeweils geltender Fassung verpflichtet und wird diese beachten.
4. Der Lieferant wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der in diesen AEB enthaltenen, den Lieferanten treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten sicherzustellen.

## **XX. Rechtswahl, Gerichtsstand**

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen VENTURETEC und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
2. Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz, soweit es sich bei dem Lieferanten um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Wir sind jedoch berechtigt, Klage auch an einem anderen gesetzlich zuständigen Gericht gegen den Lieferanten zu erheben.